

BGer 1B 261/2016 vom 10. Januar 2017

Bundesgericht, 2017-01-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_261_2016

FR: TF 1B 261/2016 du 10 janvier 2017

IT: TF 1B 261/2016 del 10 gennaio 2017

Regeste

Strafverfahren; Akteneinsicht | Strafprozess

Erwägungen

E. 1.1

Angefochten ist ein kantonales letztinstanzliches Urteil in Strafsachen; dagegen steht die Beschwerde in Strafsachen offen (Art. 78 Abs. 1, Art. 80 Abs. 1, Art. 90 BGG). Er schliesst das Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer allerdings nicht ab; es handelt sich um einen Zwischenentscheid im Sinn von Art. 93 Abs. 1 BGG . Gegen einen solchen ist die Beschwerde zulässig, wenn er einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil rechtlicher Natur (BGE 133 IV 139 E. 4) bewirken kann (lit. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und dadurch einen bedeutenden Aufwand an Zeit und Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b). In der vorliegenden Konstellation fällt die Voraussetzung von lit. b von vornherein ausser Betracht.

E. 1.2

Der Beschwerdeführer macht geltend, er habe gemäss Art. 101 Abs. 1 StPO einen Anspruch auf Akteneinsicht. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts (Urteil 1B_171/2013 vom 11. Juni 2013 E. 1.2.4) könne die Verweigerung der Akteneinsicht in dieser Konstellation einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken. Hat der Beschwerdeführer ein Akteneinsichtsrecht nach Art. 101 Abs. 1 StPO , so kann nach der Rechtsprechung die (einstweilige) Verweigerung der Akteneinsicht zwar unter Umständen einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken (BGE 137 IV 172 E. 2.2 Absatz 2; Urteile 1B_171/2013 vom 11. Juni 2013 E. 1.2.4 und 1B_439/2012 vom 8. November 2012 E. 1.2). Vorliegend steht allerdings keineswegs fest, dass der Beschwerdeführer überhaupt einen Anspruch auf (volle) Einsicht in das Gutachten über seinen Mitbeschuldigten hat. Dem stehen dessen Interessen an der Geheimhaltung sensibler medizinischer Daten gegenüber, zu deren Wahrung das Einsichtsrecht gegenüber dem Beschwerdeführer eingeschränkt werden kann (Art. 108 Abs. 1 StPO). Fraglich ist, ob das nach Abs. 2 dieser Bestimmung auch gegenüber der Verteidigerin zulässig ist, wie vom Obergericht in Betracht gezogen wird (E. 4 S. 14 ff.) Das kann offenbleiben, weil es nach der neueren Rechtsprechung des Bundesgerichts in der Regel keinen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirkt, wenn Beweismittel, die nicht verwertbar sind bzw. deren Verwertbarkeit bestritten ist, bei den Untersuchungsakten belassen werden (BGE 141 IV 289 E. 1). Das Verfahren steht nach den Angaben des Beschwerdeführers kurz vor der Anklageerhebung, was bedeutet, dass von Seiten der Staatsanwaltschaft wohl keine weiteren Beweiserhebungen mehr geplant sind. Dem Beschwerdeführer wurde vom Obergericht bereits eine weitgehende Einsicht in das Gutachten zugestanden. Er kann nach der Anklageerhebung beim Strafrichter volle

Einsicht für sich oder allenfalls für die Verteidigerin beantragen und dessen Urteil gegebenenfalls ans Obergericht weiterziehen mit der Begründung, er habe sich mangels voller Akteneinsicht nicht gehörig verteidigen können. Es ist unter diesen Umständen nicht ersichtlich, inwiefern ihm ein nicht wiedergutzumachender Nachteil rechtlicher Natur daraus erwachsen könnte, dass ihm bisher nur teilweise Einsicht in das Gutachten erteilt wurde. Auf die Beschwerde ist nicht einzutreten.

E. 1.3

Es ist nicht Sache des Bundesgerichts, dem Beschwerdeführer das Gutachten nach Massgabe des angefochtenen Entscheids zu eröffnen, zumal es selber für den Erlass des vorliegenden Urteils vom Gutachten keine Kenntnis zu nehmen brauchte. Der Vollzug des angefochtenen Entscheids des Obergerichts obliegt der Staatsanwaltschaft.

E. 2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat an sich der Beschwerdeführer die Kosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Er hat indessen ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung gestellt, welches gutzuheissen ist, da die Beschwerde nicht von vornherein aussichtslos war und die Bedürftigkeit des Beschwerdeführers ausgewiesen scheint (Art. 64 Abs. 1 und 2 BGG). Hingegen hat der Beschwerdeführer dem Beschwerdegegner eine angemessene Parteientschädigung zu bezahlen; dessen Gesuch um unentgeltliche Verbeiständung wird damit gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.